

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00575 vom 3. November 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-11-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2017.00575](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00575)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00575 du 3 novembre 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00575 del 3 novembre 2016

## Regeste

Parteientschädigung | [Die Beschwerdeführerin löste das Anstellungsverhältnis mit der Beschwerdegegnerin ordentlich auf, wogegen diese rekurrierte und Nichtigkeit der Ausgangsverfügung geltend machte. In der Folge kündigte die Beschwerdeführerin vorsorglich ein zweites Mal, wogegen ebenfalls rekurriert wurde. Die Rechtsmittelinstanzen schützten die erste Kündigung, weshalb die Vorinstanz das Rekursverfahren als gegenstandslos geworden abschrieb und die Beschwerdeführerin verpflichtete, der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung zu bezahlen.] Die Beschwerdegegnerin wäre im zweiten Rekursverfahren unterlegen, wäre es nicht gegenstandslos geworden, weshalb ihr keine Parteientschädigung hätte zugesprochen werden dürfen; weil die Beschwerdegegnerin auf die Parteientschädigung verzichtet hat, ist das Verfahren diesbezüglich indes gegenstandslos geworden. Der beschwerdeführenden Gemeinde ist ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (E. 2). Abweisung der Beschwerde, soweit das Verfahren nicht als gegenstandslos geworden abgeschrieben wird.

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 5 des nachstehenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Weil der Streitwert auf dem Hintergrund eines öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses hier – indem es nur um Parteientschädigungen geht – Fr. 15'000.- unterschreitet, dürfte als Weiterzugsmöglichkeit die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nicht zu Gebot stehen, sondern lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG (vgl. oben 1 Abs. 1; Art. 83 lit. g und Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG; aber auch Plüss, § 17 N. 91; VGr, 3. November 2016, VB.2016.00344, E. 4 Abs. 2). Die ordentliche Beschwerde bliebe immerhin zumindest zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung erhebe (Art. 85 Abs. 2 BGG). Das Ergreifen beider Rechtsmittel müsste in der gleichen Rechtsschrift geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.